

„Leihmutterschaft – Ein schmaler Grat“

Zunehmend melden sich alleinstehende schwule Männer bzw. schwule Paare in der Beratung, die in Erwägung ziehen, ihren Kinderwunsch über Leihmutterschaft zu verwirklichen. Gerne wollte ich Ratsuchenden über das bloße Herstellen eines Kontaktes zu anderen Paaren eine differenzierte Beratung anbieten. So habe ich Väterpaare über ihre individuellen Erfahrungen mit Leihmutterschaft in Ländern befragt, in denen diese Methode erlaubt und gleichgeschlechtlichen Paaren zugänglich ist. Darüber hinaus habe ich sie um Informationen zu Erfahrungen gebeten, die sie mit ihrer Einreise nach Deutschland und der Anerkennung ihrer Elternschaft gemacht haben. Denn was kann dienlicher sein für die Auseinandersetzung mit Ängsten und „subjektiven Befindlichkeiten“, Vorurteilen und den für eine gute Ausgestaltung erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen als die praktischen Erfahrungen derjenigen, die diesen Weg schon gegangen sind?

Der sechste Bericht zur Beratung von Regenbogenfamilien widmet sich daher einem „etwas anderen Weg“ der Kinderwunschverwirklichung: der durchaus bereits bestehenden Realität von Elternschaften durch **Leihmütter** in Väterfamilien.



Existiert kein Kind aus einer früheren heterosexuellen Beziehung, bietet Männerpaaren der Weg über eine Leihmutterschaft oft die einzige Möglichkeit, gemeinsam als Paar eine rechtlich anerkannte Elternverantwortung für ein genetisch mit einem der Väter verwandtes Kind zu übernehmen. Ein Zusammenschluss mit einem Frauenpaar mit Kinderwunsch lässt sich zumindest dann nicht realisieren, wenn die beiden Frauen und das Männerpaar gleichermaßen den Wunsch haben, eine vollwertige und gleichberechtigte Elternschaft zu leben, mit einem Kind tagtäglich zusammenzuleben und es aufwachsen zu sehen. Die Beratungserfahrungen legen nahe, dass die meisten schwulen Paare ihren Kinderwunsch in Deutschland wohl über die Aufnahme eines Pflegekindes verwirklichen. Dieser Weg braucht einen langen Atem und es gibt keine Garantie auf eine später wirklich stattfindende Adoption. Denn die Pflegeeltern können auch nach Jahren noch aufgefordert werden, ein aufgenommenes Kind wieder an die biologischen und gesetzlichen Eltern „auszuhändigen“. Dies bedeutet meist für alle Beteiligten eine große Belastung. So suchen schwule Wunschwäter oft nach weiteren Optionen. Eine davon bietet ihnen die Unterstützung von Leihmüttern. Vielfach beschreiten sie schließlich diesen Weg, nachdem sie mit meist mehrjährigen Versuchen ein Kind zu adoptieren, keinen Erfolg hatten.

Leihmutterschaft ist jedoch ein besonders umstrittenes Verfahren der Reproduktionsmedizin, das polarisiert und starke Emotionen weckt. Das Abwägen für oder gegen eine Leihmutterschaft wirft sowohl ethische als auch rechtliche Fragen auf: von möglichen gesundheitlichen Risiken für die Leihmütter – je nach Heimatrecht – über Kommerzialisierung und die Gefahr der Ausbeutung von Frauen in Notsituationen (Verletzung der Menschenwürde) sowie das Risiko einer möglichen Nähe zu Kinderhandel, bis zu sehr

komplexen rechtlichen Fragen zu genetischer Verwandtschaft und rechtlicher Elternschaft. Paare, die sich für diesen Weg entscheiden, bewegen sich also auf einem recht **schmalen** Grat.

Formen der **Leihmutterschaft**

Bei einer sogenannten „vollständigen“ oder traditionellen Leihmutterschaft wird der Leihmutter (oder einer sog. „Ersatzmutter“) das Spermium eines der Wunschväter eingesetzt und sie trägt den Embryo für diese aus. Im Falle der Schwangerschaft ist die Leihmutter die genetische Mutter des Kindes, da ihre eigene Eizelle befruchtet wurde. Nach deutscher Rechtsordnung wäre sie als Geburtsmutter auch die rechtliche Mutter. Einige ausländische Rechtsordnungen hingegen ordnen das Kind (durch Gesetz oder richterliche Entscheidung) rechtlich unmittelbar den Wunscheltern zu.

Vorwiegend nutzen Väterpaare im Ausland jedoch den Weg der Leihmutterschaft verbunden mit einer **Eizellspende** (die sog. gestationelle Leihmutterschaft). Hier wird der Leihmutter eine befruchtete Eizelle einer Spenderin eingesetzt. Vorher wurde diese „in vitro“ mit dem Samen eines der Wunschväter befruchtet. Zuweilen geben beide Männer Samenzellen zur Befruchtung und wollen im Vorfeld nicht erfahren, welche Samenspende zur Befruchtung führte und von welchem „genetischen Vater“ die Leihmutter (oder auch Tragemutter) das Kind nun austrägt. Dieses Vorgehen kann später (einem ggfs. eher abstammungsorientierten) erweiterten Familiensystem (Eltern, Großeltern, Geschwister etc.) erleichtern, beide Männer gleichwertig in ihrer Vaterschaft anzuerkennen und beiden gleichermaßen annehmend zu begegnen.



Während die heterologe Insemination und die heterologe IVF/ICSI-Behandlung¹ in Deutschland erlaubt sind, ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) die Eizellspende in Deutschland verboten. Strafrechtlich verfolgt werden die erforderlichen Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen behandelnder Ärzt*innen, d. h. die Durchführung einer künstlichen Befruchtung bzw. die Übertragung eines Embryos auf eine Frau, die das Kind nach der Geburt auf Dauer Dritten überlassen will. Und ebenfalls unter Strafe gestellt ist die Leihmutterschaftsvermittlung nach § 14b Abs.1 und 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG), also bspw. das Vermitteln und/oder Zusammenführen von Leihmüttern und Wunscheltern. Zudem gilt ein Anzeigenverbot.

Sowohl die ein Kind austragende Frau als auch die intentionalen Eltern, denen das Kind überlassen werden soll, werden hingegen in Deutschland nicht bestraft.

Vertiefende Erläuterungen und weiterführende Auseinandersetzung zur Strafbarkeit einer Leihmutterschaft finden sich hier im LSVD Online-Ratgeber:

www.lsvd.de/recht/ratgeber/leihmutterschaft.html#c11572

¹ In-vitro-Fertilisation (IVF) ist das Zusammenführen von Eizellen und Spermien in der Petrischale. Die [Intracytoplasmatische Spermatozoeninjektion \(ICSI\)](#) wird eingesetzt, wenn die IVF zu keiner Befruchtung führte. Hier wird ein einzelnes Spermium mit einer Injektionspipette in die Eizelle injiziert.

Rechtlich kann darüber hinaus zwischen einer „kommerziellen“ und einer „altruistischen“ Leihmutterschaft unterschieden werden.

Aus altruistischen Motiven entscheiden sich Frauen bspw. aus Sympathie für ein kinderloses Paar als Leihmutter ein Kind auszutragen. Für manche Frauen ist die Schwangerschaft selbst ihre eigentliche Motivation, weil sie diese als das beglückende Ereignis erleben. Andere sehen es einfach als eine sie erfüllende Aufgabe an, Leben zu schenken. Und viele freuen sich schlicht daran, anderen Menschen etwas Gutes zu tun und finden hierin einen persönlichen Sinn. Es ist also nicht die finanzielle Aufwandsentschädigung, die hier den dominierenden Anreiz bietet für den Entschluss, als Leihmutter oder Eizellspenderin tätig zu werden. Vor allem Erfahrungen im Ausland zeigen, dass das altruistische Modell das am häufigsten praktizierte ist. Gibt es hierzu klare gesetzliche Regelungen, kann es sowohl eine hohe Sicherheit für die Eizellspenderin als auch für die Leihmutter und das Kind bieten. So gibt es bspw. in den



USA/Kalifornien Agenturen, die bei der Auswahl von Leihmüttern und deren anschließenden Betreuung während der Schwangerschaft durchaus hohe medizinische und psychologische Standards aufweisen. Wenn Frauen sich an solche Agenturen wenden, tun sie dies Berichten zufolge nach reiflichen Überlegungen und aus dem freien Willen, einem Paar mit ungewollter Kinderlosigkeit zu einem Kind verhelfen zu wollen. Ein Entscheidungskriterium solcher Agenturen für die sich dort vorstellenden Frauen ist, dass sowohl die austragende als auch die eizellspendende Frau die eigene

Familienplanung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Leihmütter wählen am Ende selbst diejenigen Wunscheltern aus, für die sie ein Kind austragen wollen.

Einen m. E. gelungenen Einblick in altruistisch-motivierte Leihmutterschaft gibt die WDR-Dokumentation der Sendung „Menschen Hautnah – Leihmutter, Eimutter und zwei Väter [...]“ vom 14.04.2016. Hier wird das deutsche Väterpaar Jens und Andreas vorgestellt, die über die Leihmutter Susan und die Eizellspenderin Rose in den USA zu ihrer Tochter Greta kamen. Nachfolgend der Link zur Sendung:

<http://www.ardmediathek.de/tv/Menschen-hautnah/Leihmutter-Eimutter-und-zwei-V%C3%A4ter-Gr/WDR-Fernsehen/Video?bcastId=7535538&documentId=34676370>

Im Gegensatz dazu birgt eine sogenannte kommerzielle Leihmutterschaft, wie sie bspw. in der Ukraine erlaubt ist und lange Zeit in Indien erlaubt war, ein hohes Risiko der Ausbeutung von Frauen in finanziellen Notsituationen. Als eher „kommerziell“ motiviert wird eine Leihmutterschaft verstanden, wenn sie auf einen wirtschaftlichen Gewinn hin angelegt ist, also wenn Leihmütter bspw. über eine Aufwandsentschädigungen hinaus einen zusätzlichen finanziellen „Ausgleich“ von den Wunscheltern erhalten. Je nach Land und Rechtsordnung treten in derartigen Fällen mitunter berechtigte Zweifel auf, inwieweit eine Einwilligung der Leihmutter als freiwillig angesehen werden und inwieweit sie die Tragweite ihres Entschlusses

erfassen kann. So hat der Bundesgerichtshof im Beschluss-Rn 51 vom 10. Dezember 2014 ausgeführt:

„Die Menschenwürde der Leihmutter kann dagegen verletzt sein, wenn die Leihmutterschaft unter Umständen durchgeführt wird, die eine freiwillige Mitwirkung der Leihmutter in Frage stellen, oder wesentliche Umstände im Unklaren bleiben, etwa Angaben zur Person der Leihmutter, zu den Bedingungen, unter denen sie sich zum Austragen der Kinder bereiterklärt hat, und zu einer getroffenen Vereinbarung fehlen oder wenn im ausländischen Gerichtsverfahren grundlegende verfahrensrechtliche Garantien außer Acht gelassen worden sind.“

Im Zuge der Anerkennung der rechtlichen Elternschaft in Deutschland müssen die Wunschväter im Einzelnen darlegen, dass die Leihmutter sich freiwillig zur Austragung des Kindes bereiterklärt hat und dass das ausländische Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt.² Dies muss durch Vorlage entsprechender Urkunden nachgewiesen werden.

Leihmutterschaft in der Beratung

In der Beratung stellen sich für die Wunscheltern vor allem im Vorfeld viele Fragen, die einerseits vordergründig psychosoziale Aspekte der Beziehungsgestaltung und andererseits rechtliche Aspekte zur Anerkennung der Elternschaft im Herkunftsland der Wunscheltern betreffen. Nachfolgend werden einige solcher Fragen aufgeführt, die zu einer vertiefenden Beschäftigung mit dem Thema einladen und in der Beratung Prozesse anregen, eine eigene Haltung zu finden und Entscheidungen zum Wohle aller Beteiligten zu treffen:

- Wie stellen wir uns unseren Umgang mit einer Leihmutter bzw. mit einer Eizellspenderin langfristig vor? Welche Nähe bzw. Distanz halten wir für uns für angemessen?
- Welche Rolle sollen Leihmutter bzw. Eizellspenderin im Leben des Kindes spielen und welche Bezeichnung sehen wir hierfür vor?
- Wie beabsichtigen wir Vertrauen in unser aller Beziehung über die Grenzen der jeweiligen Länder aufzubauen und zu pflegen?
- Mit wem aus unserem Familien- und Freundeskreis beabsichtigen wir zu welchem Zeitpunkt welche Details zu besprechen?
- Welche Reaktionen erwarten wir von unserem näheren Umfeld und wie wollen wir wiederum hiermit umgehen – insbesondere bei ablehnenden Reaktionen?
- Wie beabsichtigen wir mit der Herkunftsgeschichte unseres Kindes umzugehen und es vor möglicher Diskriminierung zu schützen?
- Welche zusätzlichen Absprachen wollen wir treffen, um mit den sich möglicherweise wandelnden Gefühlen oder Bedürfnissen angemessen und zum Wohle aller Beteiligten umgehen zu können?

² vgl. <http://www.lsvd.de/recht/ratgeber/leihmutterschaft.html#c10418>

- Was würde eine Mehrlingsgeburt für uns bedeuten? Was, wenn das Kind nicht gesund zur Welt kommt?
- Wie wollen wir der Leihmutter begegnen, welche Gefühle können bzw. wollen wir der Frau entgegenbringen, die für uns (möglicherweise) gesundheitliche Risiken eingeht, damit wir ein Kind großziehen können?
- Wie können wir aufgrund der räumlichen Distanz zur **Geburtsmutter** möglichen Ungewissheiten während der gesamten Schwangerschaft und den damit einhergehenden nervlichen Belastung vorbeugen (bspw. ob die Geburtsmutter sich gesund ernährt und das Kind gesund wird oder ob das Wunschkind auch tatsächlich an uns abgegeben wird etc.)?
- Wie können wir mit unseren Entscheidungen eine mögliche Ausbeutung der Leihmutter unterbinden bzw. einer Kommerzialisierung entgegenwirken?
- Welche rechtlichen Fragen sollten im Vorfeld zur Zufriedenheit aller geklärt und schriftlich fixiert werden?

Viele Väterpaare, die mir ihre Erfahrungen über ihre erfolgreiche Kinderwunschverwirklichung mithilfe einer Leihmutter haben zukommen lassen, sind ihren Weg über die USA gegangen. Die Inanspruchnahme einer Leihmutter im Ausland ist allerdings nicht nur mit großem Aufwand und erheblichen Kosten verbunden. Vor allem die Frage der rechtlichen Zuordnung der Elternschaft ist schwer im Vorfeld sicherzustellen. Hier gehen deutsche Wunscheltern u. U. juristische Wagnisse ein, deren Ausgang offen ist. Denn die Gesetze zur Leihmutterschaft der europäischen Länder bzw. des weiträumigen Auslands variieren sehr stark. In einigen Ländern wie bspw. in Deutschland oder der Schweiz ist die Leihmutterschaft per Gesetz verboten. In anderen Ländern oder Regionen wie bspw. Kalifornien ist eine Leihmutterschaft unter klar definierten Bedingungen erlaubt. Und in wieder anderen Ländern ist sie weder verboten noch erlaubt. Die ungleichen Rechtsordnungen eröffnen für Wunscheltern einige rechtliche Fallstricke, wenn sie die jeweils vor Ort geltenden Rechtsbestimmungen nicht vor ihrer Entscheidung für eine Leihmutter eines Landes prüfen und auf die Bestimmungen des eigenen Herkunftslandes abstimmen.

Einen kleinen Eindruck solcher abweichenden rechtlichen Regelungen von Leihmutterschaft in beispielhaft aufgeführten Ländern gibt die nachfolgende Tabelle:

Land	zu beachtende Rechtsbestimmung
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Per Gesetz ist Leihmutterschaft verboten. ▪ Verboten sind die Leihmutterschaftsvermittlung & Anzeigen, Eizellenspenden sowie reproduktionsmedizinische Unterstützung. Ein Leihmutterschaftsvertrag ist gem. § 134 u. § 138 BGB unwirksam. <p>} Wie in Deutschland ist Leihmutterschaft explizit verboten.</p>
Schweiz,	
Frankreich,	
Italien, Portugal	

Land	zu beachtende Rechtsbestimmung
Großbritannien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altruistische Leihmutterschaft ist erlaubt. ▪ Vermittlung (kommerzielles Arrangement) von Leihmüttern (Tragemüttern) ist verboten, ▪ eine Bezahlung der Leihmütter ist verboten - es dürfen nur „angemessene Auslagen“ fließen, ▪ vereinbarte Verträge zwischen Leihmutter und Wunscheltern sind rechtlich <u>nicht</u> bindend (bspw. wenn eine Leihmutter ein Kind nach der Geburt nicht abgeben will, kann dies nicht gerichtlich eingeklagt werden), ▪ die beauftragenden Eltern werden <u>nicht</u> automatisch rechtliche Eltern des Kindes, sie müssen i. d. R. innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt einen Antrag auf eine Elternverfügung stellen.
Belgien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt <u>keinerlei</u> rechtliche Bestimmungen zu Verboten, damit wird de facto alles toleriert. ▪ Die von www.menhavingbabies.org 2015 & 2016 von einem amerikanischen Verband in Brüssel organisierten Konferenzen sind nicht unumstritten und sorgen für kontroverse politische Diskussionen (bspw. wegen zunehmender Kommerzialisierung). ▪ Der belgische Senat hat Debatten zur Leihmutterschaft erneut aufgenommen, verhandelt wird über „♦ ein vollständiges Verbot der Leihmutterschaft ♦ einem Verbleib bei dem derzeitigen Verfahren, von Fall zu Fall zu entscheiden ♦ einer teilweise Autorisierung ohne Bezahlung der Leihmütter“.
Tschechien, Argentinien Brasilien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie in Belgien gibt es <u>keine expliziten</u> Regelungen.
Spanien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leihmutterschaft ist für Paare mit Kinderwunsch nicht verboten, jedoch mit Einschränkungen versehen: ▪ Vertragliche Absprachen mit Leihmüttern sind möglich (bspw. Verzicht auf Kind nach Geburt & entsprechende Bezahlung), diese sind im Ernstfall <u>nicht</u> rechtlich bindend, es gibt kaum Chancen, im Rücktrittsfalle der Leihmutter entrichtete Gelder erstattet zu bekommen, ▪ der Handel mit Präembryonen ist strafbar (d.h. im Reagenzglas erzeugte Embryo aus Samen- und Eizellen der Eltern). Sie dürfen weder exportiert noch importiert werden.
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altruistische Leihmutterschaft ist erlaubt, jedoch: ▪ Das öffentliche Anbieten von Leihmutterdiensten

Land	zu beachtende Rechtsbestimmung
Niederlande	<p>ist untersagt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die öffentliche Suche nach potentiellen Leihmutter-Kandidatinnen ist strafbar, ▪ jegliche vertraglichen Absprachen zur Leihmutter sind verboten.
Griechenland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altruistische Leihmutter ist für Paare mit Kinderwunsch erlaubt. ▪ Das Austragen des Embryos von einer dritten Frau ist mit einer gerichtlichen Lizenz unter der Bedingung erlaubt, dass ein schriftliches Einverständnis <u>ohne Gegenleistung</u> zwischen den Wunscheltern und der Leihmutter besteht, ▪ die Wunscheltern müssen mindestens 6 Monate im Inland gewohnt haben.
USA (in einigen Staaten bspw. Kalifornien, Minnesota)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leihmutter ist für Paare mit Kinderwunsch nur in vier Bundesstaaten und Washington DC verboten, in anderen Bundesstaaten (darunter Kalifornien) ist Leihmutter altruistisch und/oder kommerziell erlaubt. ▪ In Kalifornien vermitteln etliche Agenturen gleichgeschlechtliche Wunscheltern und Leihmütter. ▪ Alles wird vertraglich geregelt: Die Leihmutter tritt alle Ansprüche gegenüber dem ausgetragenen Kind ab. ▪ Bezahlung der Leihmütter ist erlaubt. ▪ Agenturen helfen bei der Einbürgerung des Kindes in das jeweilige Heimatland.
Russland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommerzielle Leihmutter ist erlaubt. ▪ Ein Leihmuttervertrag hat <u>keine rechtliche</u> Grundlage.
Indien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Gesetzesentwurf, der die kommerzielle Leihmutter verbieten soll, wurde 2016 eingebracht. Wenn die Regierung das Gesetz bestätigt, soll Leihmutter für nicht-indische Wunscheltern und für indische homosexuelle Paare oder Singles verboten sein. ▪ Das deutsche Generalkonsulat Mumbai warnt ausdrücklich: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>„[...] Da die Kinder von Leihmüttern im Rechtssinne nicht mit den „Wunscheltern“ verwandt sind, erwerben sie nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Auslandsvertretungen können in solchen Fällen daher <u>keine</u> deutschen Pässe für die Kinder ausstellen! Eine</p> </div>

Land	zu beachtende Rechtsbestimmung
Indien	<i>Einreise mit den Kindern aus Indien nach Deutschland ist ohne entsprechende Einreisedokumente <u>nicht zulässig</u>.</i> ³
Ukraine Israel Südafrika	} Kommerzielle Leihmutterschaft ist erlaubt.

Wie diese Länderauswahl zeigt, ist Leihmutterschaft inzwischen in zahlreichen Ländern legal. Allerdings liegt die statusrechtliche Zuordnung des Elternrechts in vielen Ländern bei der Leihmutter.



Auch nach deutschem Recht begründet ein Vertrag über Leihmutterschaft keine rechtswirksame Elternschaft. Die deutsche Rechtsordnung sieht vor, dass die rechtmäßige Mutter des Kindes diejenige Frau ist, die ein Kind ausgetragen und zur Welt gebracht hat. Und so können die deutschen Wunschväter, die ihr Kind von einer Leihmutter im Ausland haben austragen lassen, bei ihrer Einreise mit dem Baby nach Deutschland Probleme bekommen. Denn hierfür benötigen sie einen deutschen Reisepass für das Kind.

Dieser wiederum wird nur ausgestellt, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Deren Erwerb hängt wiederum davon ab, ob das Kind zumindest einen deutschen rechtlichen Elternteil hat. Ist die Leihmutter bspw. ledig, hat das Kind keinen Vater und der deutsche Wunschvater kann mit ihrer Zustimmung schon mit dem Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft die Vaterschaft des Kindes anerkennen. Aufgrund der Anerkennung gilt das Kind als Kind des Wunschvaters und erwirbt so die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Anerkennungserklärung und die Zustimmung der Leihmutter müssen allerdings öffentlich beurkundet werden. Einzelheiten über das Verfahren und die vorzulegenden Unterlagen finden sich bspw. auf den Webseiten der für den jeweiligen Wohnort im Ausland zuständigen deutschen Auslandsvertretung.⁴ Ist die Leihmutter hingegen verheiratet, kann der Wunschvater nach deutscher Rechtsordnung die Vaterschaft nicht anerkennen.

Handelt es sich nun bspw. bei einem Heimatstaat eines durch Leihmutterschaft geborenen Kindes um einen Staat mit Visumpflicht,⁵ sind die Wunscheltern darauf angewiesen, dass die deutsche Auslandsvertretung ihnen ein Visum erteilt. Anderenfalls können sie mit dem Kind nicht sofort nach Deutschland einreisen. Das Kind muss dann längere Zeit in seinem Geburtsland bleiben, wo sich jetzt sein gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Entsprechend unterliegt seine Abstammung dem Recht dieses Staates. So ist es bspw. dem biologischen Vater Axel H. ergangen, dessen Tochter von einer indischen Leihmutter ausgetragen wurde.

³ http://www.india.diplo.de/Vertretung/indien/de/02_Mumbai/Konsular/Leihmutterschaft.html

⁴ http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/Uebersicht_node.html sowie <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/GeburtAusland/O6-Leihmutterschaft.html?nn=332718>

⁵ Übersicht zur Visumpflicht sog. Negativstaaten:

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht_node.html

Bei seinem Einreiseversuch nach Deutschland wurde ihm die Ausstellung des Visums verweigert.⁶ Die Tochter wurde nach deutschem Recht als Kind mit indischer Staatsangehörigkeit angesehen. Von indischer Seite her wurde das Kind dagegen als Kind mit deutscher

Staatsangehörigkeit behandelt. Denn Länder, die die Leihmutterschaft zulassen und auch für gleichgeschlechtliche Paare öffnen, ordnen die rechtliche Elternschaft meist auch den Wunscheltern zu. So kann es passieren, dass ein Kind nicht nur rechtlich elternlos, sondern auch staatenlos bzw. ohne Staatsbürgerschaft endet, wenn die Unterlagen seiner Geburtsregistrierung nicht außerhalb seines Geburtslandes anerkannt werden.

Eine längere Verweildauer im Herkunftsland hat ggf. auch eine Auswirkung auf den Rechtsbezug der Wunscheltern zum Kind (Abstammungsstatut). Dies ist obergerichtlich noch nicht geklärt. Die in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassungen werden im LSVD Online-Ratgeber aufgeführt und aktualisiert.⁷ – siehe Punkt 9.2. „Keine sofortige Rückreise mit dem Kind nach Deutschland“

Wenngleich Wunscheltern, die sich für eine Leihmutterschaft bspw. in den USA entscheiden, es leichter haben mit einem amerikanischen Pass nach Deutschland einzureisen, bleibt die Anerkennung der Elternschaft und damit zusammenhängend der Erhalt der Staatsbürgerschaft meist problematisch.

Das Beispiel von Axel und Jürgen zeigt deutlich, wie wichtig es ist, sich grundsätzlich vorab ein möglichst genaues Bild über die Konsequenzen von Leihmutterschaft zu machen. Dazu gehören vor allem alle Formalitäten, die nach der Geburt zur Einreise und späteren Adoption eines Kindes erforderlich sind. Von der statusrechtlichen Zuordnung der Eltern hängen viele rechtliche, insbesondere für- und vorsorgerelevante Konsequenzen ab und sie berührt letztlich immer auch die Wahrung des Wohls des betroffenen Kindes⁸:



„Die Schwierigkeit ist, dass man sich fast überhaupt keine Umstände vorstellen kann, unter denen zu der Zeit, wenn der Fall dann dem Gericht vorliegt, das Wohl eines Kindes (besonders eines ausländischen Kindes) durch eine Ablehnung des Antrages nicht (mindestens) zu höchst beeinträchtigt würde.“ – Richter Hedley, GB 2008

Weitere zu klärende rechtliche Aspekte der sofortigen Rückreise mit einem Kind nach Deutschland, zur Geburtsurkunde oder der Zuordnung rechtlicher Elternstellung finden sich neben dem bereits aufgeführten LSVD Online-Ratgeber auch im Gutachten von Nina Dethloff „Gleichgeschlechtliche Paare und Familiengründung durch Reproduktionsmedizin“ im Kapitel IV über „Schwule Paare und Familiengründung durch Leihmutterschaft“ (S. 40 – 46).⁹

⁶ Zum Verlauf der weiteren Geschichte siehe:

<http://www.stern.de/tv/leihmutterschaft-fuer-homosexuelles-paar--zwei-maenner-und-drei-babys-6374918.html>

⁷ <http://www.lsvd.de/recht/ratgeber/leihmutterschaft.html#c10425>

⁸ <http://www.lsvd.de/recht/ratgeber/leihmutterschaft.html#c10418>

⁹ <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/12770.pdf>